

Informationen zu Ihren Heizkostenabrechnungen

ab 1. Januar 2023

Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz gilt ab 1. Januar 2023 und regelt die Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Mietenden und Vermietenden. WSW ist nicht für die Verteilung der Kosten zwischen Mietenden und Vermietenden zuständig.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, die Informationen als Anlage in unserer Rechnung mit aufzunehmen. Bis dahin entnehmen Sie die notwendigen Informationen diesem Formular.

Wichtiger Hinweis zum CO₂-Kostenrechner:

Bitte geben Sie nur Liefermengen aus dem Jahr 2023 ein!

GAS		Ihre CO ₂ -Kosten
Abgerechnete Erdgasmenge ab 1.1.2023 in Kilowattstunden	Wohnfläche in m ²	heizwertbezogener Emissionsfaktor kg CO ₂ /kWh
		CO ₂ -Emission gesamt kg CO ₂
		CO ₂ -Emission je m ² Wohnfläche kg CO ₂ /m ²
		Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum €

Hinweis zu der Verteilung der CO₂-Kosten bei Nicht-Wohngebäudenutzung:

Versorgen Sie sich selbst mit Wärme oder Warmwasser – zum Beispiel über eine Gas-Etagenheizung – haben Vermietende den Mietenden 50 Prozent der CO₂-Kosten zu erstatten.

Hinweis zu der Verteilung der CO₂-Kosten bei Wohngebäuden:

Im Falle einer reinen Wohngebäudenutzung besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber den Vermietenden gemäß nachfolgender Einstufungstabelle:

Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mietende	Anteil Vermietende
< 12 kg CO ₂ /m ² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO ₂ /m ² /a	90 %	10 %
17bis < 22 kg CO ₂ /m ² /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO ₂ /m ² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO ₂ /m ² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO ₂ /m ² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO ₂ /m ² /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO ₂ /m ² /a	20 %	80 %
>= 52 kg CO ₂ /m ² /a	5 %	95 %